

Versicherung von Verkehrshaftungen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



Unternehmen:
Basler Versicherung AG, Schweiz

Produkt:
Frachtführerhaftpflicht

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsvertrag und Allgemeine Bedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung für Frachtführer an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, wenn Sie als Frachtführer bei Beschädigung oder Verlust von Waren während eines Transports haftbar gemacht werden.



Was ist versichert?

Die Versicherung gilt für Frachtführer, die

- ✓ nach den Bestimmungen über den Frachtvertrag des schweizerischen Obligationenrechts oder nach ausländischem Frachtvertragsrecht oder nach dem «Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (CMR)» oder
- ✓ als Strassenfrachtführer gemäss den Bedingungen der «ASTAG» oder «AB SPEDLOGSWISS»

Güter zur Beförderung auf der Strasse oder im kombinierten Verkehr (Strasse/Schiene/Fähre) übernehmen.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Frachtführer für

- ✓ Verlust oder Beschädigung des Frachtguts sowie
- ✓ Überschreitung der Lieferfrist.
- ✓ Versichert ist ausserdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die unmittelbar mit der Güterbeförderung zusammenhängenden Nebenleistungen wie Zwischenlagerung, Verzollung, Verwiegen, Verpacken, Umpacken, Musterziehen.
- ✓ Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten und Aufwendungen
 - ✓ der Intervention durch die Beauftragten der Basler
 - ✓ zur Verhütung oder Minderung des Schadens
 - ✓ für die Abwehr unberechtigter Ansprüche, die im Rahmen der gewährten Versicherung gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden
- ✓ für die angeordnete Bergung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Guts, sofern nicht ein anderer Versicherer leisten muss.

Zusätzlich sind die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispatche auf die verladenen Fahrzeuge entfallen, versichert.

Zusatzdeckungen

Wir bieten Ihnen verschiedene Zusatzdeckungen an, die Sie auswählen können. Versichert werden können z. B.:

- ✓ Ansprüche aus der Beförderung von folgenden Gütern:
 - ✓ Wertpapiere und Urkunden aller Art
 - ✓ Edelmetalle
 - ✓ Banknoten
 - ✓ Bijouteriewaren, Schmuckuhren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
 - ✓ Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert
- ✓ lebende Tiere
- ✓ Vertraglich vereinbarte Haftung, sofern diese enger ist als die gesetzliche
- ✓ Manipulationen
- ✓ Haftung aus Lagerhaltungstätigkeit
- ✓ Unterfrachtführer
- ✓ Haftung aus Speditionstätigkeit



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen beispielsweise:

- ✗ Folgen von
 - ✗ vorsätzlichem Verhalten
 - ✗ unrichtiger Deklaration, Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften
 - ✗ Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Streik, Aussperrung und Unruhen, Terrorismus
 - ✗ Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen
 - ✗ Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht
 - ✗ Kernenergie und Radioaktivität
- ✗ Güter, die mit Wissen des Versicherungsnehmers mit ungeeigneten Fahrzeugen befördert werden
- ✗ Ansprüche aus Personenschäden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen der Basler sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme/Sublimiten begrenzt unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes.
- ! Die Leistung kann in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden
 - bei Grobfahrlässigkeit
 - wenn die Gefahrengutvorschriften oder die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Den örtlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte dem Versicherungsvertrag.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie sind verpflichtet, die Ihnen gestellten Risikofragen wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten.
- Sie müssen uns ausserdem jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist bei Rechnungsstellung fällig. Sie müssen diese Prämie dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 30 Tagen) zahlen. Wann Sie die weiteren Prämien zahlen müssen, ist im Versicherungsvertrag genannt. Je nach Vereinbarung kann das halbjährlich oder jährlich sein.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsvertrag angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie die erste Prämie rechtzeitig und vollständig bezahlt haben. Haben wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz gewährt, geht dieser in den endgültigen Versicherungsschutz über, sobald Sie die erste oder einmalige Prämie bezahlt haben. Die Versicherung können Sie für ein Jahr oder eine längere Dauer abschliessen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), ausser Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ausserdem können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich.